

## Das Gesundheitsamt informiert

### INFORMATIONSBLATT FÜR ERKRANKTE UND KONTAKTPERSONEN

#### Hepatitis A (infektiöse Gelbsucht)

**Erreger:**

Hepatitis-A-Virus

**Übertragung:**

Fäkal-oralen Infektionsweg. Meistens über den Magen-Darm-Trakt, durch kontaminierte Lebensmittel oder verschmutztes Wasser, direkten Kontakt mit Erkrankten, z.B. gemeinsame Benutzung von Toiletten, Handtüchern, Essgeschirr. Übertragung jedoch auch über Blut und Körpersekrete möglich.

**Inkubationszeit:**

Zeit von der Ansteckung bis zum Ausbruch der Krankheit: im Allgemeinen 25 - 30 (15 – 50) Tage.

**Krankheitsbild:**

Zunächst uncharakteristisches Vorstadium wie bei grippalem Infekt mit Fieber, Kopfschmerzen, Übelkeit, Durchfällen. Später Dunkelfärbung des Urins, Entfärbung des Stuhls, Gelbfärbung der Haut, Vergrößerung der Leber, häufig auch der Milz. Häufig treten Juckreiz und flüchtige Hautausschläge auf.

In der Regel heilt die Erkrankung nach 4 - 8 Wochen folgenlos aus und hinterlässt dann lebenslange Immunität.

**Ansteckungsfähigkeit:**

Bereits 1 - 2 Wochen vor Gelbfärbung der Haut, danach noch mindestens 1 Woche. Infizierte Säuglinge können das Virus u.U. über mehrere Wochen im Stuhl ausscheiden.

**Therapie:**

Eine spezifische Therapie gibt es nicht. Symptomatische Maßnahmen bestehen in Bettruhe und Behandlung der Allgemeinsymptome.

**Prophylaxe:**

Es gibt eine Schutzimpfung die für Reisende in Risikogebiete, für Personal in medizinischen Einrichtungen und Gemeinschaftseinrichtungen sowie für weitere Personengruppen mit besonderem beruflichem oder individuellem Risiko empfohlen wird. Bei Ansteckungsverdacht kann die Aktivimpfung von nicht immunen Kontaktpersonen den Ausbruch der Erkrankung verhindern, bzw. den Krankheitsverlauf mildern.

**Gesetzliche Grundlagen:**

Meldepflicht besteht

- durch den behandelnden Arzt
- beim Nachweis durch ein Labor
- durch die Leitung einer Gemeinschaftseinrichtung. Diese muss das Gesundheitsamt über Erkrankungsfälle informieren und personenbezogene Angaben machen. Erkrankte Mitarbeiter und Sorgeberechtigte von erkrankten Kindern müssen eine Erkrankung

oder den Krankheitsverdacht der Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich mitteilen.

### **Maßnahmen für Erkrankte und Kontaktpersonen:**

Infektionsgefährdete Kontaktpersonen sollten so früh wie möglich eine postexpositionelle Schutzimpfung erhalten. Mit einem Impfschutz ist im Allgemeinen nach 12 - 15 Tagen zu rechnen. Für besonders gefährdete Personen kann nach individueller Risiko-Nutzen-Abwägung eine passive Immunisierung mit Immunglobulinen sinnvoll sein.

Eine sorgfältige Beachtung aller Regeln der Hygiene ist notwendig. Während der Erkrankung bzw. für die Dauer der Ausscheidung von Hepatitis A-Viren im Stuhl, ist eine gründliche Reinigung und Desinfektion der Hände nach dem Besuch der Toilette bzw. nach möglichem Kontakt mit Ausscheidungen notwendig.

Bei der häuslichen Hygiene und zum Schutz vor Weiterverbreitung ist eine Wischdesinfektion der Toilette (Sitz, Spülknopf, Wasserhahn) mit einem geeigneten Desinfektionsmittel mit nachgewiesener viruzider Wirksamkeit notwendig.

Nach Möglichkeit Benutzung einer separaten Toilette, Handtücher sollten nur einmal benutzt werden bzw. Verwendung von Einmalhandtüchern.

Gebrauchte Handtücher, Unterwäsche und verunreinigte Bettwäsche müssen, soweit sie nicht beim Waschvorgang gekocht werden, desinfiziert werden.

Personen, die Hepatitis A-Viren ausscheiden, sollten kein Essen für Haushaltsmitglieder zubereiten. Auf jeden Fall müssen die bereits genannten Verhaltenshinweise der persönlichen Hygiene auch im häuslichen Bereich strikt beachtet werden. Insbesondere auch dann, wenn im Haushalt Säuglinge, Kleinkinder oder abwehrgeschwächte Personen oder ältere Menschen versorgt und gepflegt werden.

### **Tätigkeitsverbote, Wiederezulassung in Gemeinschaftseinrichtungen**

#### **Lebensmittelgewerbe**

Nach § 42 des Infektionsschutzgesetzes besteht für Küchenpersonal und andere im Lebensmittelgewerbe tätige Personen ein Tätigkeitsverbot solange sie erkrankt sind oder Hepatitis A-Viren ausscheiden. Dies wird durch das Gesundheitsamt überwacht. Die vorübergehende Tätigkeit in einem anderen Bereich ist in Absprache mit dem Gesundheitsamt möglich. Die Wiederezulassung bedarf der Zustimmung des Gesundheitsamtes.

#### **Kindergärten und Schulen**

Wiederezulassung von Erkrankten 2 Wochen nach dem Auftreten erster Symptome bzw. eine Woche nach Auftreten des Ikterus. Kontaktpersonen mit postexpositioneller Schutzimpfung nach 2 Wochen. Sonstige Kontaktpersonen 4 Wochen nach letztem Kontakt zu einer infektiösen Person. Bei bestehendem Impfschutz oder früher durchgemachter Erkrankung keine Einschränkung.

### **Über die Wiederezulassung in Gemeinschaftseinrichtungen entscheidet der behandelnde Arzt/Kinderarzt.**

Für Fragen steht Ihnen das Landratsamt Tübingen, Abt. Gesundheit gerne zur Verfügung.

---

Hausanschrift : Wilhelm-Keil Str. 50, 72072 Tübingen

Email: [IfSG@kreis-tuebingen.de](mailto:IfSG@kreis-tuebingen.de)

Telefon: 07071/ 207 3330

Telefax: 07071/ 207 3331